

RS UVS Kärnten 2003/10/03 KUVS-1459/6/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.10.2003

Rechtssatz

Wird über den gewerbetechnischen und medizinischen Sachverständigenbeweis geklärt, dass eine Lärmbelästigung der Nachbarn durch die Manipulationen der Lkws bei einer Absenkung des Schallpegels der Rückfahrwarner auf 55 dB (D) zu verneinen ist, so ist die Abänderung des bekämpften Auflagepunktes entsprechend dem Berufungsbegehrn gerechtfertigt. (Berufung Folge gegeben, Auflagepunkt abgeändert)

Schlagworte

Rückfahrwarner, Warnblinken, gewerberechtliche Genehmigung, Auflagen, Nachbar, Lärmbelästigung, Schallpegel

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at